

TE Bvwg Erkenntnis 2015/10/9 W178 2003030-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2015

Entscheidungsdatum

09.10.2015

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Drin Maria PARZER als Einzelrichterin über den Devolutionsantrag vom 27.04.2011 der Frau XXXX mit dem Begehren auf Übergang der Entscheidungspflicht auf die Einspruchsbehörde/das Bundesverwaltungsgericht zur Feststellung der Höhe des Anrechnungsbeitrages auf die Teilpension gemäß § 254 Abs 8 Z 3 ASVG zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Drin Maria PARZER als Einzelrichterin über den Devolutionsantrag vom 27.04.2011 der Frau römisch 40 mit dem Begehren auf Übergang der Entscheidungspflicht auf die Einspruchsbehörde/das Bundesverwaltungsgericht zur Feststellung der Höhe des Anrechnungsbeitrages auf die Teilpension gemäß Paragraph 254, Absatz 8, Ziffer 3, ASVG zu Recht erkannt:

A)

Der Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht wird gemäß § 28 Abs 1 VwGVG iVm § 410 Abs 2 ASVG in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen. Der Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 410, Absatz 2, ASVG in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) ohne Datum wurde Frau XXXX (Bf) mit 01.01.2011 eine Invaliditätspension zuerkannt; mit weiterem Bescheid ohne Datum wurde der Anfall der Pension mit 01.03.2011 festgestellt sowie dass der Bf (nur) aufgrund eines Anrechnungsbetrages gemäß § 254 Abs 6 und 7 ASVG eine Teilpension in der Höhe von € 805,17 gebühre, weil ihr noch Einkommen in Form von Urlaubersatzleistung zugekommen sei. römisch eins. 1. Mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) ohne Datum wurde Frau römisch 40 (Bf) mit 01.01.2011 eine Invaliditätspension zuerkannt; mit weiterem Bescheid ohne Datum wurde der Anfall der Pension mit 01.03.2011 festgestellt sowie dass der Bf (nur) aufgrund eines Anrechnungsbetrages gemäß Paragraph 254, Absatz 6 und 7 ASVG eine Teilpension in der Höhe von € 805,17 gebühre, weil ihr noch Einkommen in Form von Urlaubersatzleistung zugekommen sei.

I.2. Mit Antrag vom 27.04.2011 beehrte die Bf bei der PVA die Erlassung eines Bescheides über die Höhe des Anrechnungsbetrages auf die Pension (§ 254 ASVG). römisch eins. 2. Mit Antrag vom 27.04.2011 beehrte die Bf bei der PVA die Erlassung eines Bescheides über die Höhe des Anrechnungsbetrages auf die Pension (Paragraph 254, ASVG).

I.3. Ab Mai 2011 gebührte ihr die Pension wieder in der ursprünglichen Höhe von € 1.639,42. römisch eins. 3. Ab Mai 2011 gebührte ihr die Pension wieder in der ursprünglichen Höhe von € 1.639,42.

I.4. Mit Devolutionsantrag vom 17.04.2013 beehrte die Bf den Übergang der Entscheidungspflicht an den Landeshauptmann (LH) von Wien, da die PVA säumig sei. römisch eins. 4. Mit Devolutionsantrag vom 17.04.2013 beehrte die Bf den Übergang der Entscheidungspflicht an den Landeshauptmann (LH) von Wien, da die PVA säumig sei.

I.5. Der LH von Wien hat mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 01.01.2014 den Antrag zuständigkeitshalber dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vorgelegt. römisch eins. 5. Der LH von Wien hat mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 01.01.2014 den Antrag zuständigkeitshalber dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen und Beweiswürdigung: römisch zwei. 1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Die für die gegenständliche Formalentscheidung relevanten Feststellungen finden sich im Verfahrensverlauf bzw. sind in der rechtlichen Beurteilung angeführt. Sie sind unbestritten und ergeben sich aus dem vorliegenden Akt der PVA.

II.2. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.2. Rechtliche Beurteilung:

Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG bestimmt Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG bestimmt:

Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art 119a Abs 5) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde. Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Artikel 119 a, Absatz 5,) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.

Seit dem 01.01.2014 kann gemäß § 414 Abs 1 ASVG unter anderem gegen einen Bescheid des Versicherungsträgers in Verwaltungssachen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Seit dem 01.01.2014 kann gemäß Paragraph 414, Absatz eins, ASVG unter anderem gegen einen Bescheid des Versicherungsträgers in Verwaltungssachen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gemäß § 410 Abs 1 Z 7 ASVG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung hat der Versicherungsträger hat in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach § 409 berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter für Sozialversicherungsbeiträge feststellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Hiernach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen, wenn der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt. Gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung hat der Versicherungsträger hat in Verwaltungssachen, zu deren Behandlung er nach Paragraph 409, berufen ist, einen Bescheid zu erlassen, wenn er die sich aus diesem Bundesgesetz in solchen Angelegenheiten ergebenden Rechte und Pflichten von Versicherten und von deren Dienstgebern oder die gesetzliche Haftung Dritter für Sozialversicherungsbeiträge feststellt und nicht das Bescheidrecht der Versicherungsträger in diesem Bundesgesetz ausgeschlossen ist. Hiernach hat der Versicherungsträger in Verwaltungssachen insbesondere Bescheide zu erlassen, wenn der Versicherte oder der Dienstgeber die Bescheiderteilung zur Feststellung der sich für ihn aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten verlangt,

Gemäß § 410 Abs 2 ASVG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung ist in den Fällen des Abs 1 Z 7 über den Antrag des Versicherten (des Dienstgebers) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages, der Bescheid zu erlassen. Wird der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung an den Landeshauptmann über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Landeshauptmann einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des Versicherungsträgers zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 410, Absatz 2, ASVG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung ist in den Fällen des Absatz eins, Ziffer 7, über den Antrag des Versicherten (des Dienstgebers) ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrages, der Bescheid zu erlassen. Wird der Partei innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht zugestellt, so geht auf ihr

schriftliches Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung an den Landeshauptmann über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar beim Landeshauptmann einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des Versicherungsträgers zurückzuführen ist.

Gemäß § 354 sind Leistungssachen die Angelegenheiten, in denen es sich handelt um
Gemäß Paragraph 354, sind Leistungssachen die Angelegenheiten, in denen es sich handelt um

1. die Feststellung des Bestandes, des Umfangs oder des Ruhens eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung einschließlich einer Feststellung nach § 367 Abs 1, soweit nicht hierbei die Versicherungszugehörigkeit (§§ 13 bis 15), die Versicherungszuständigkeit (§§ 26 bis 30), die Leistungszugehörigkeit (§ 245) oder die Leistungszuständigkeit (§ 246) in Frage steht; 1. die Feststellung des Bestandes, des Umfangs oder des Ruhens eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung einschließlich einer Feststellung nach Paragraph 367, Absatz eins,, soweit nicht hierbei die Versicherungszugehörigkeit (Paragraphen 13 bis 15), die Versicherungszuständigkeit (Paragraphen 26 bis 30), die Leistungszugehörigkeit (Paragraph 245,) oder die Leistungszuständigkeit (Paragraph 246,) in Frage steht;

2. Feststellung der Verpflichtung zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung,

3. Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles 3. Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt römisch zwei des Fünften Teiles;

4. Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten (§ 247), 4. Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten (Paragraph 247,),

4a. die Feststellung der Invalidität (§§ 255a, 280a) oder der Berufsunfähigkeit (§ 273a) 4a. die Feststellung der Invalidität (Paragraphen 255 a, 280 a,) oder der Berufsunfähigkeit (Paragraph 273 a,),

5. die Feststellung der Kontoerstgutschrift sowie einer Ergänzungsgutschrift oder eines Nachtragsabzuges § 15 APG). 5. die Feststellung der Kontoerstgutschrift sowie einer Ergänzungsgutschrift oder eines Nachtragsabzuges (Paragraph 15, APG).

Gemäß § 355 ASVG sind alle nicht gemäß § 354 als Leistungssachen geltenden Angelegenheiten, für die nach § 352 die Bestimmungen dieses Teiles gelten, Verwaltungssachen. Insbesondere gehören zu den Verwaltungssachen die
Gemäß Paragraph 355, ASVG sind alle nicht gemäß Paragraph 354, als Leistungssachen geltenden Angelegenheiten, für die nach Paragraph 352, die Bestimmungen dieses Teiles gelten, Verwaltungssachen. Insbesondere gehören zu den Verwaltungssachen die

1. Feststellung der Versicherungspflicht, der Versicherungsberechtigung sowie des Beginnes und Endes der Versicherung,

2. Feststellung der Versicherungszugehörigkeit und -zuständigkeit, in der Pensionsversicherung auch der Leistungszugehörigkeit und -zuständigkeit,

3. Angelegenheiten der Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber, einschließlich der Beitragszuschläge nach § 113, 3. Angelegenheiten der Beiträge der Versicherten und ihrer Dienstgeber, einschließlich der Beitragszuschläge nach Paragraph 113,,

4. Angelegenheiten der Überweisungen in der Pensionsversicherung bei der Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen,

5. Streitigkeiten zwischen den Versicherungsträgern bzw. den Versicherungsträgern und dem Hauptverband aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes, insbesondere solche gemäß Abschnitt I des Fünften Teiles. 5. Streitigkeiten zwischen den Versicherungsträgern bzw. den Versicherungsträgern und dem Hauptverband aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes, insbesondere solche gemäß Abschnitt römisch eins des Fünften Teiles.

Gemäß § 2 Abs 1 ASGG (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) sind zur Entscheidung über Arbeits- und Sozialrechtssachen die ordentlichen Gerichte berufen; soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften anzuwenden. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, ASGG (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) sind zur Entscheidung über Arbeits- und Sozialrechtssachen die ordentlichen Gerichte berufen; soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften anzuwenden.

Gemäß § 65 Abs 1 Z 1 ASGG sind Sozialrechtssachen Rechtsstreitigkeiten über den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungs- oder Pflegegeldleistungen, soweit hierbei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (§ 354 Z 1 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG beziehungsweise §§ 4 Abs 2, 43 und 44 BPGG). Gemäß Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer eins, ASGG sind Sozialrechtssachen Rechtsstreitigkeiten über den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungs- oder Pflegegeldleistungen, soweit hierbei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (Paragraph 354, Ziffer eins, ASVG, Paragraph 194, GSVG, Paragraph 182, BSVG, Paragraph 65, NVG 1972, Paragraph 129, B-KUVG, Paragraph 84, StVG beziehungsweise Paragraphen 4, Absatz 2, 43 und 44 BPGG).

Gemäß § 67 Abs 1 ASGG darf in einer Leistungssache nach § 65 Abs 1 Z 1, 4 und 6 bis 8 sowie über die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers nach § 65 Abs 1 Z 5 - vorbehaltlich des § 68 - vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger Gemäß Paragraph 67, Absatz eins, ASGG darf in einer Leistungssache nach Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer eins, 4 und 6 bis 8 sowie über die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers nach Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer 5, - vorbehaltlich des Paragraph 68, - vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger

1. darüber bereits mit Bescheid entschieden hat oder

2. den Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten - handelt es sich um Leistungen aus der Krankenversicherung nicht innerhalb von drei Monaten - erlassen hat

a) nach dem Eingang des Antrags auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein solcher nur auf ausdrückliches Verlangen zu erlassen ist (§ 367 Abs 1 Z 2 ASVG); a) nach dem Eingang des Antrags auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein solcher nur auf ausdrückliches Verlangen zu erlassen ist (Paragraph 367, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG);

b) sonst nach dem Eingang des Antrags auf Zuerkennung der Leistung beziehungsweise auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung.

II.2.1 Das bedeutet für den gegenständlichen Fall römisch zwei. 2.1 Das bedeutet für den gegenständlichen Fall:

Die Zuständigkeit, über den Antrag auf Entscheidungsübergang abzusprechen, hätte nur dann auf die Devolutionsbehörde (hier LH von Wien und in der Folge das BVwG) übergehen können, wenn es sich um eine Angelegenheit nach § 410 Abs 1 Z 7 ASVG, d.h. eine Verwaltungssache im Sinne des § 355 ASVG handeln würde. Das ist nicht der Fall: Die Zuständigkeit, über den Antrag auf Entscheidungsübergang abzusprechen, hätte nur dann auf die Devolutionsbehörde (hier LH von Wien und in der Folge das BVwG) übergehen können, wenn es sich um eine Angelegenheit nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, ASVG, d.h. eine Verwaltungssache im Sinne des Paragraph 355, ASVG handeln würde. Das ist nicht der Fall:

Die Frage der Höhe des Anrechnungsbeitrages auf die Teilpension gemäß § 254 ASVG ist eine Frage der Höhe der Versicherungsleistung, die nach § 65 Abs 1 Z 1 ASGG in Verbindung mit § 354 ASVG eine Leistungssache ist; im Säumnisfall kann die Partei gemäß § 67 ASGG eine (Säumnis)Klage beim Arbeits- und Sozialgerichte einbringen. Die Frage der Höhe des Anrechnungsbeitrages auf die Teilpension gemäß Paragraph 254, ASVG ist eine Frage der Höhe der Versicherungsleistung, die nach Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer eins, ASGG in Verbindung mit Paragraph 354, ASVG eine Leistungssache ist; im Säumnisfall kann die Partei gemäß Paragraph 67, ASGG eine (Säumnis)Klage beim Arbeits- und Sozialgerichte einbringen.

Mangels Zuständigkeit des BVwG, das anstelle des LH von Wien zu entscheiden hätte, war der Antrag zurückzuweisen.

Die Bf ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die PVA mit Bescheid vom 11.03.2011 bereits darüber abgesprochen hat, dass die der Bf zuerkannte Invaliditätspension ab März 2011 gemäß § 254 ASVG in eine Teilpension umgewandelt wird, wobei die ursprünglich zuerkannte Invaliditätspension um den Anrechnungsbetrag in der Höhe von € Die Bf ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die PVA mit Bescheid vom 11.03.2011 bereits darüber abgesprochen hat, dass die der Bf zuerkannte Invaliditätspension ab März 2011 gemäß Paragraph 254, ASVG in eine Teilpension umgewandelt wird, wobei die ursprünglich zuerkannte Invaliditätspension um den Anrechnungsbetrag in der Höhe von €

807,17 vermindert wurde. Über das Klagerecht wurde korrekt informiert. Gegen diesen Bescheid wurde keine Klage erhoben.

II.2.2. Zur Unzulässigkeit der Revisionrömisch zwei.2.2. Zur Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall ist zur Abgrenzung von Leistungs- und Verwaltungssachen der Sozialversicherung und zur Zuständigkeit der Sozialgerichte der Wortlaut des Gesetzes eindeutig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall ist zur Abgrenzung von Leistungs- und Verwaltungssachen der Sozialversicherung und zur Zuständigkeit der Sozialgerichte der Wortlaut des Gesetzes eindeutig.

Schlagworte

Devolutionsantrag, Entscheidungspflicht, Unzuständigkeit,
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W178.2003030.1.00

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at